

Merkblatt **INNOVATIVE AUDIOVISUELLE INHALTE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die Entwicklung und Herstellung **Innovativer Audiovisueller Inhalte** (wie z.B. Games, Multiplattform-Content sowie Virtual- und Augmented-Reality-Projekte) die eine erfolgreiche Auswertung erwarten lassen oder im besonderen Interesse des Medienstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Mit der konkreten Umsetzung der Projekte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen gemacht werden.
2. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens für die Entwicklung und /oder Herstellung der Projekte. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
3. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (**Regionaleffekt**).
4. Fördermittel des Medienboards können mit anderen Finanzierungsmitteln einschließlich denen anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
5. Bei geförderten Projekten soll in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard auf die Förderung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.
6. Die/Der Fördernehmer/in hat dem Medienboard nach der Fertigstellung des geförderten Werks zwei Belegexemplare kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte es eine Zugangsmöglichkeit zum Inhalt geben (z.B. per Link, Promo-Code für die jeweilige digitale Verkaufsplattform) und eine archivfähige Version auf PC-lesbaren Datenträgern (z.B. DVD, USB-Stick), in der das Werk selbst oder seine wesentlichen Merkmale und Interaktionsmöglichkeiten bspw. mithilfe eines Demo- oder Playthrough-Videos erläutert werden.
7. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von dem zurückzahlenden Unternehmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsdarlehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden. Über den Antrag auf Gewährung eines Erfolgsdarlehens wird vom Medienboard erneut entschieden.

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Entwicklerinnen und Entwickler sowie Produzentinnen und Produzenten. Die Antragsteller müssen im Besitz aller Rechte zur Herstellung und Verwertung des zu fördernden Inhaltes sein.
2. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird ggf. das elektronische Antragsformular über

Merkblatt **INNOVATIVE AUDIOVISUELLE INHALTE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

einen Link freigeschaltet.

3. Die schriftliche Antragsstellung muss fristgerecht unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (online) erfolgen.
4. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Website des Medienboard zu finden.
5. Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:
 - Inhaltsangabe / Beschreibung der Maßnahme,
 - Marketingkonzept, Alleinstellungsmerkmal, Konkurrenzanalyse,
 - Angaben zum geplanten Geschäftsmodell, Erlösprognose,
 - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Finanzierungsplan, Finanzierungsnachweise,
 - Recoupmentplan,
 - Visualisierungshilfen (ggf. Referenzprojekte),
 - Angaben zum Team,
 - Firmenprofil,
 - Kopie des Handelsregisterausdrucks mit Gesellschafterliste bzw. GbR-Vertrag oder Gewerbeanmeldung sowie wirtschaftliche Unterlagen zum Unternehmen (aktueller Jahresabschluss inklusive G+V, aktuelle BWA bzw. Einnahme-/ Überschuss-Rechnung oder Steuerbescheid).

Finanzierung

1. Die/Der Antragsteller/in soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen, der in der Regel 50% beträgt (siehe Merkblatt Eigenanteil).
2. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen („Netto Prinzip“).

Kalkulation

Merkblatt INNOVATIVE AUDIOVISUELLE INHALTE

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

1. Es sind nur projektbezogene Kosten förderfähig. Pauschale Handlungskosten können bis zu einer Höhe von 7,5% der kalkulierten Gesamtkosten (ohne ILB-Gebühr) anerkannt werden.
2. Eine Überschreitungsreserve und Finanzierungskosten werden in der Regel nicht anerkannt.
3. Der Regionaleffekt muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
4. Weiterhin muss eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 1% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen unter 50.000 € ist eine Mindestgebühr von 500€ zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
5. Kosten für Anlagegüter (z.B. Soft- und Hardware, Möbel etc.), die nach Projektende an den Fördernehmer übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden. Die Anerkennung von Mietkosten innerhalb des Projektzeitraums ist möglich.

Auszahlung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines zinslosen bedingt rückzahlbaren Darlehens.
2. Das Förderdarlehen wird in der Regel in drei Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt ausgezahlt. Es können bis zu 45% nach Vertragsschluss (ILB), 45% bei Präsentation des Zwischenstandes und Vorlage eines schriftlichen Berichts (MBB) und 10% nach Prüfung des Schlussberichts (ILB) und Einreichung der Belegexemplare (MBB) ausgezahlt werden. Die Einzelheiten regelt der Darlehensvertrag.

Rückzahlung

1. Das Darlehen ist aus allen in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils (siehe Merkblatt Eigenanteil) sind für die Tilgung des Darlehens 50% der der/dem Fördernehmer/in aus der Verwertung zufließende Erlöse zu verwenden.
2. Ist das Darlehen als Entwicklungsförderung („Prototypenförderung“) gewährt worden, muss es im Regelfall zu Beginn der Herstellung (z.B. bei Verkauf an Publisher) zurückgezahlt werden.
3. Sind an der Finanzierung des Projektes weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart.
4. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Verwertungsbeginn.